

VEREIN FÜR KREBSKRANKE und chronisch kranke KINDER
DARMSTADT/Rhein-Main-Neckar e.V.

SATZUNG

§ 1 Name – Sitz – Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „VEREIN FÜR KREBSKRANKE und chronisch kranke KINDER DARMSTADT/Rhein-Main-Neckar e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 64285 Darmstadt
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Hilfe für krebskranke und chronisch kranke Kinder (u.a. in ihrer Entwicklung gestörte Kinder) und deren Familien in Darmstadt und umliegender Region, insbesondere durch Beratung, Förderung und Betreuung, vor allem auch durch ideelle und materielle Zuwendung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein für krebskranke und chronisch kranke Kinder Darmstadt/Rhein-Main-Neckar e.V. besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
4. Persönlichkeiten, die sich um den Verein für krebskranke und chronisch kranke Kinder Darmstadt/Rhein-Main-Neckar e.V. verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein für krebskranke und chronisch kranke Kinder Darmstadt/Rhein-Main-Neckar e.V. steht allen natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften des Handelsrechts und nicht eingetragenen Vereinen offen.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich in jeder Weise für den Verein einzusetzen und durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins zu dienen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch den Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann,
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied
 - a) mit seiner Beitragsleistung trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate in Verzug geraten ist,
 - b) grob gegen Zwecke oder Satzung des Vereins verstoßen hat.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen werden auf Vorschlag des Vorstandes für jedes Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- c) das Kuratorium

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen und durch dessen Vorsitzenden geleitet.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen; sie soll nach Möglichkeit in das erste Quartal des Kalenderjahres gelegt werden.
3. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Anträge eines Mitgliedes, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, müssen auf der Versammlung behandelt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes, wobei die Mitglieder einzeln zu wählen sind,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestellung der Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung der Beiträge,
 - e) die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu Beschlüssen über Satzungsänderungen; Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bereits ausreichend bestimmt in der Einladung als Antrag schriftlich angekündigt waren,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 der Satzung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder diese Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Tagesordnung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand festgelegt. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) 2 stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer/die Schriftführerin
 - d) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
 - e) mindestens 1 Beisitzer/in
3. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vertreten durch die oder den Vorsitzenden, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, von denen je zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Wenn bei Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Wird im Laufe der Wahlzeit eine Vorstandsstelle frei, so hat die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ist die sofortige Wiederbesetzung der freigewordenen Stelle zweckmäßig, so ist der Vorstand befugt, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Die Amtszeit des zugewählten Mitgliedes dauert dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Vorschläge für die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.
3. Die Aufgabengebiete im Einzelnen:
 - a) Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter repräsentieren den Verein nach außen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Vorstandssitzungen.
 - b) Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr nach den Weisungen und im Auftrag des Vorstandes. In der Mitgliederversammlung und bei den Sitzungen des Vorstandes führt der Schriftführer das Protokoll.
 - c) Dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Vermögensverwaltung. Er verwaltet die Vereinskasse und führt das Kassenbuch. Er ist ferner verantwortlich für die pünktliche Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

§ 12 A Das Kuratorium

1. Das Kuratorium soll sich aus Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports und aus anderen Gebieten zusammensetzen.
2. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren vom Tage ihrer Wahl an gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder bestimmt der Vorstand, es sollen mindestens fünf Mitglieder sein.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Das Kuratorium soll den geschäftsführenden Vereinsvorstand beraten und ihm gegebenenfalls Vorschläge unterbreiten.
6. Das Kuratorium wird mindestens einmal jährlich, auf Antrag auch schriftlich, über die Vereinsangelegenheiten unterrichtet. Der Vereinsvorstand ist dem Kuratorium jederzeit zu Auskünften über Vereinsangelegenheiten verpflichtet.
7. Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter entweder schriftlich, telefonisch oder elektronisch einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
8. Wünschen mindestens drei Kuratoriumsmitglieder eine Sitzung, können sie dies vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich verlangen. Entspricht dieser dem Verlangen nicht, sind sie berechtigt, selbst die Sitzung schriftlich in der vorgeschriebenen Form einzuberufen.

§ 13 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wurden, obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer sollen für 3 Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins obliegt der/dem Vorsitzenden.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB, jedoch beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beantragen und die daraufhin einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung dies beschließt.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestimmt der Verein, wem das Vereinsvermögen insgesamt zufällt. Das Vereinsvermögen darf nur an einen für denselben Zweck ins Leben gerufenen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Stiftung übertragen werden. Kommt ein diesbezüglicher Beschluss nicht zustande, bestimmt die Stiftung Kinderkrebshilfe Darmstadt und Region über den Anfall des Vereinsvermögens.
Auch in diesem Fall darf das Vereinsvermögen nur an einen für den gleichen Zweck wie der Verein für krebskranke und chronisch kranke Kinder ins Leben gerufener gemeinnütziger Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung übertragen werden.

Diese Satzung wurde erstellt am 27.02.1991
gez. durch Dr. med Jutta Buchhold (1. Vorsitzende)
gez. durch Heiderose Netuschil (2. Vorsitzende)
gez. durch Klaus Schröbel (Schriftführer)

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch Mitgliederbeschluss bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.10.2015

im Original gezeichnet

.....
(Dr. med Jutta Buchhold)
Vorsitzende

im Original gezeichnet

.....
Dr. med. Reiner Buchhold
stellv. Vorsitzender